

Grundversorgung gemäß § 36 EnWG

Grundversorger nach § 36 Absatz 1 EnWG ist jeweils das Energieversorgungsunternehmen, das die meisten Haushaltskunden in einem Netzgebiet der allgemeinen Versorgung beliefert.

Die Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG als Betreiberin eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung ist verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 1. Juli den Grundversorger für die nächsten Kalenderjahre festzustellen.

Grundversorger bis 31.12.2024

Nach § 118 Abs. 3 EnWG ist bis zum 31.12.2024 das Unternehmen, das die Aufgabe der allgemeinen Versorgung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durchgeführt hat, Grundversorger im jeweiligen Netzgebiet.

Grundversorger bis einschließlich 31.12.2024 ist:

Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG

Altrottstr. 39, 69190 Walldorf